Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Energieeffizienz

Informationen über die CO_2-Emissionsvorschriften für Personenwagen

Worum geht es bei den CO_2-Emissionsvorschriften für Personenwagen?

Analog zur EU führt die Schweiz ab dem 1. Juli 2012 CO_2-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen (PW) ein. Dabei werden alle Schweizer Importeure verpflichtet, die CO_2-Emissionen der erstmals in der Schweiz zugelassenen PW bis 2015 im Durchschnitt auf 130 Gramm pro Kilometer zu senken.

Die CO_2-Vorschriften gelten für PW, die erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden. Für Nutzfahrzeuge, Wohnmobile und Occasionsfahrzeuge hingegen gelten sie in der Regel nicht.

An wen richten sich die Vorschriften?

Die CO_2-Vorschriften betreffen die Importeure von neuen PW. Dabei wird zwischen Gross- und Kleinimporteuren unterschieden:

Grossimporteure sind Unternehmen, die im Jahr mindestens 50 PW importieren, welche in Verkehr gesetzt werden.

Kleinimporteure sind Importeure, die maximal 49 PW pro Jahr importieren, welche in Verkehr gesetzt werden. Dazu gehören auch Privatpersonen, die einen Neuwagen in die Schweiz importieren und in Verkehr setzen.

Grossimporteure werden aufgrund ihrer gesamten Flotte, Kleinimporteure für jeden PW einzeln abgerechnet.

Was ändert sich beim Kauf eines Personenwagens?

Wenn Sie einen PW bei einem Händler eines Grossimporteurs oder bei einem Kleinimporteur kaufen, sollten Sie abklären, ob eine allfällige Sanktion im Kaufpreis enthalten und bei der Auslieferung bereits entrichtet ist. Führen Sie Ihren neuen PW privat aus dem Ausland ein, sollten Sie für die Zulassung eine Bescheinigung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) verlangen.

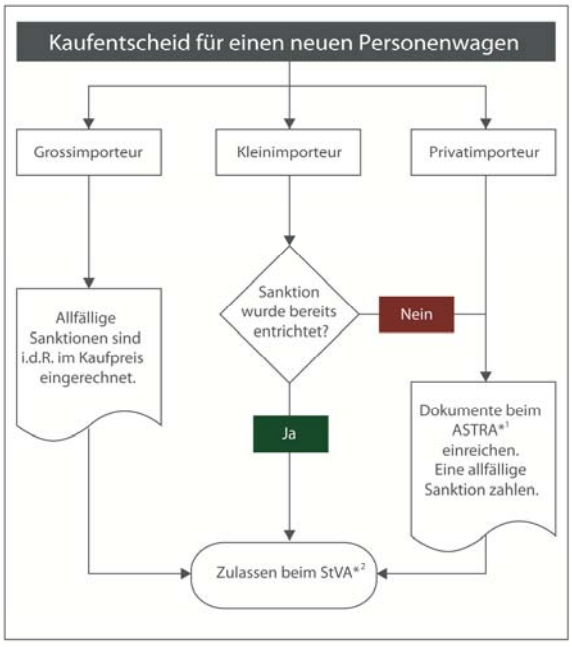

*1 Bundesamt für Strassen/ *2 kant. Strassenverkehrsamt

Weitere Informationen finden Sie unter
www.bfe.admin.ch/auto-co2

Wann muss eine Sanktion bezahlt werden?

Eine Sanktion wird fällig, wenn die massgebenden CO_2-Emissionen pro Kilometer die Zielvorgabe überschreiten. Massgebend sind die CO_2-Emissionen, welche in der Typengenehmigung eingetragen sind.

Eine Reduktion bei den massgebenden CO_2-Emissionen gibt es für:
- PW, die mit Erdgas betrieben werden (-10 %)
- Innovative Technologien (Ökoinnovationen)

Wie wird die Zielvorgabe berechnet?

Die Höhe der CO_2-Zielvorgabe eines PW wird abhängig von seinem Leergewicht bestimmt. Bei leichten Autos beträgt die Zielvorgabe weniger, bei schweren Autos mehr als 130 g/km.

Es ist also möglich, dass Sie für einen PW mit CO_2-Emissionen unter 130 g/km eine Sanktion entrichten müssen.

Ausnahmen gibt es für die Klein- und Nischenhersteller. Für diese Hersteller mit kleinen Stückzahlen übernimmt die Schweiz die Spezialziele der Europäischen Union.

Zur Berechnung dieser Zielvorgabe und einer allfälligen Sanktion stehen auf www.bfe.admin.ch/auto-co2 ein Tool für Kleinimporteure sowie eine Anleitung für Grossimporteure bereit.

Wie hoch ist die Sanktion?

Für die ersten drei Gramm über dem Zielwert gelten bis Ende 2018 reduzierte Sätze: das erste Gramm kostet 7.50 Franken, das zweite 22.50 Franken und das dritte 37.50 Franken. Für jedes weitere Gramm beträgt die Sanktion 142.50 Franken.

Zudem wird die Zielvorgabe bis 2015 schrittweise eingeführt. Bei Grossimporteuren muss anfänglich nur ein Teil der Flotte (2012: 65 %, 2013: 75 %, 2014: 80 %) die Vorgabe erfüllen. Beim Kleinimporteur werden die Sanktionsbeträge mit den eben genannten Prozentsätzen multipliziert und so entsprechend reduziert.

Wichtige Tipps für die Zulassung von Personenwagen ab dem 1. Juli 2012:

Klären Sie beim Kauf eines neuen Personenwagens bei Ihrem Händler ab, ob eine allfällige Sanktion im Kaufpreis enthalten und bei der Auslieferung bereits entrichtet ist.

Beachten Sie, dass das Datum der Zulassung auf dem Strassenverkehrsamt ihres Kantons massgebend ist (nicht das Datum des Imports oder des Kaufs).

Melden Sie sich frühzeitig beim ASTRA oder informieren Sie sich im Internet, wenn Sie einen Personenwagen privat aus dem Ausland importieren.

Rechnungsbeispiele für Kleinimporteure im Jahr 2012

Die Zielvorgabe berechnet sich anhand der folgenden Formel:

$130 g CO_2/km + a * (m – øm) g CO_2/km$

a	Steigung der Zielwertgeraden = 0.0457
m	Leergewicht des Fahrzeuges
øm	durchschnittliches Leergewicht aller im 2010 zugelassener PW = 1453 kg[1]

Personenwagen mit tiefem Leergewicht:

- Technische Grunddaten:
  Leergewicht 1190 kg, CO_2-Emissionen 127 g CO_2/km
- Berechnung:
  Zielwert = 130 + 0.0457 * (1190 kg – 1453 kg) = 118 g CO_2/km
- Zielwertüberschreitung:
  127 g - 118 g = 9 g[2]
- Sanktion bei Einzelabrechnung im Jahr 2012:

$$0.65 * \left[7.5 + 22.5 + 37.5 + \left(\langle 9 - 3 \rangle * 142.5\right)\right] = 600 \quad CHF$$

Personenwagen mit EU-Klein- oder Nischenherstellerziel:

- Technische Grunddaten:
  Leergewicht 1875 kg, CO_2-Emissionen 225 g CO_2/km
- EU-Kleinherstellerziel:
  z.B. 200 g CO_2/km
- Zielwertüberschreitung:
  225 g - 200 g=25 g
- Sanktion bei Einzelabrechnung 2012:

$$0.65 * \left[7.5 + 22.5 + 37.5 + \left(\langle 25 - 3 \rangle * 142.5\right)\right] = 2082 \quad CHF$$

Personenwagen ohne Sanktion:

- Technische Grunddaten:
  Erdgasantrieb, Leergewicht 1735 kg, CO_2-Emissionen nicht korrigiert 155 g CO_2/km, CO_2-Emissionen um Biogasanteil (10 %) korrigiert 140 g CO_2/km
- Berechnung: Zielwert:
  130 + 0.0457 * (1735 kg – 1453 kg) = 143 g CO_2/km
- Zielwertüberschreitung:
  140g – 143g ≤ 0g

Die massgebenden CO_2-Emissionen liegen unterhalb des Zielwerts. Es muss keine Sanktion bezahlt werden.

---

[1] Das durchschnittliche Leergewicht wird jährlich angepasst.
[2] Die Zielwertüberschreitung wird auf das nächste ganze Gramm abgerundet.